

# Vertrag

aufgrund der Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 i. d. F. vom 1. März 2007

zwischen den

Stadtwerken Kulmbach, Hofer Straße 14, 95326 Kulmbach

und der/dem

---

- folgenden IU genannt -

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag schafft die Voraussetzungen für die Eintragung in das gem. § 13 Abs. 2 NDAV bzw. § 12 Abs. 2 AVBWasserV vom NB/WVU zu führende Installateurverzeichnis. Er enthält die gegenseitigen Rechte und Pflichten des NB/WVU und des IU bei der Ausführung von Installationsarbeiten durch das IU im Netzgebiet des NB/WVU.
- (2) Der Vertrag bezieht sich auf die Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasseranlagen\* der Kunden ab\*\*

## § 2 Zusammenarbeit

NB/WVU und IU verpflichten sich, im Rahmen dieses Vertrages zur Erreichung eines Höchstmaßes an Sicherheit der Gasversorgung und an Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung\* sowie zum Schutz von Eigentum und Gesundheit bei Kunden, IU, NB und ihren Bediensteten zusammen zu arbeiten.

## § 3 Rechte des IU

Das IU ist berechtigt,

1. Gas- und Wasseranlagen\* herzustellen, die an das Rohrnetz des NB angeschlossen werden sollen, oder bereits angeschlossene Gas- und Wasseranlagen\* zu verändern, instand zu setzen und zu warten,
2. einen vom NB/WVU ausgestellten Ausweis zu führen, der bescheinigt, dass es in das Installateurverzeichnis eingetragen ist,
3. an seiner Werkstatt und seinem Geschäft während der Vertragsdauer ein Schild anzubringen, das es als „Vertragsinstallationsunternehmen“ ausweist,
4. diesen Vertrag zu jedem Quartalsletzen mit sechswöchiger Frist zu kündigen,
5. bei Kündigung des Vertrages durch den NB/WVU den Landesinstallateurausschuss nach Maßgabe des Abschnitts 10.3.2 der Richtlinien anzurufen,
6. die Installationsarbeiten an den bereits vor der Kündigung beim NB/WVU angemeldeten Anlagen zu Ende zu führen, falls ihm nicht Verfehlungen nachgewiesen sind, die eine sofortige Einstellung der Arbeiten gebieten, wie z. B. Fahrlässigkeit bei der Ausführung von Installationsarbeiten und dadurch verursachte Lebens-, Unfall- oder Feuergefahr oder begründeter Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Installationsarbeiten,
7. den NB/WVU im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in Anspruch zu nehmen.

## § 4 Pflichten des IU

- (1) Das IU erkennt die in Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien genannten Anforderungen und Verpflichtungen als für sich verbindlich an.
- (2) Darüber hinaus verpflichtet sich das IU,
  1. dem NB/WVU jede Änderung von Tatsachen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, die unter Berücksichtigung der Richtlinien für den Bestand dieses Vertrages von Bedeutung sein können, insbesondere Wegfall der Voraussetzungen nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien, Löschung in der Handwerksrolle, Abmeldung, Erlöschen oder Ruhenlassen des Gewerbebetriebes, Firmenänderung oder Inhaberwechsel, Wechsel oder Ausscheiden des verantwortlichen Fachmanns, Verlegung des Betriebes,
  2. im Fall der Nr. 1 den Ausweis und die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen gleichzeitig einzusenden, falls diese durch die eingetretene Änderung ungültig werden oder Eintragungen zu berichtigen sind,
  3. alle Arbeiten an den Anlagen, die an das Netz des NB/WVU angeschlossen sind oder werden sollen, gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Anschlussbedingungen des NB/WVU und sonstigen besonderen Bestimmungen des NB/WVU sowie nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen,
  4. die Folgen etwaiger Verstöße gegen Nr. 3 unverzüglich zu beseitigen,
  5. die Anlagen auf dem hierfür vorgesehenen Formular des NB ordnungsgemäß anzumelden,
  6. die Arbeiten nur zuverlässigen, fachlich ausgebildeten Arbeitnehmern zu übertragen und die Arbeitsausführung zu überwachen und nachzuprüfen,
  7. Anschlussarbeiten an das Netz, die von Nichtberechtigten ausgeführt werden, nicht mit seinem Namen zu decken,
  8. für die von ihm ausgeführten Arbeiten gegenüber dem NB/WVU die Verantwortung zu tragen; es haftet insoweit gegenüber dem NB/WVU nur nach den gesetzlichen Bestimmungen,
  9. eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, wobei eine Haftpflichtversicherung als ausreichend gilt, welche Schäden innerhalb der von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschläge deckt, und die die Schadensdeckung spätestens vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages ab übernimmt,

10. sich zur Förderung der gemeinsamen Interessen und einer gedeihlichen Zusammenarbeit über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten an Gas- und Wasseranlagen\*, der Neuerungen auf dem Gebiet der Installationstechnik usw. laufend zu unterrichten und mit der zuständigen Stelle des NB/WVU enge Verbindung zu halten,
11. den Kunden in allen Fragen der Planung und Ausführung der Anlagen als Treuhänder und Mittler zwischen NB/WVU und Kunde sachverständig zu beraten,
12. rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer des Ausweises für dessen Erneuerung (Verlängerung) zu sorgen,
13. bei Erlöschen des Vertragsverhältnisses den Ausweis, die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen, die entliehenen\*\* Schilder und sonstige vom NB/WVU zur Verfügung gestellte, nicht ausdrücklich übereignete Vordrucke, Vorschriften, usw. dem NB/WVU unaufgefordert zurückzugeben.

### § 5 Rechte des NB/WVU

(1) NB/WVU ist berechtigt,

1. sich davon zu überzeugen, dass die Anforderungen nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien und die vom IU eingegangenen Verpflichtungen noch erfüllt sind sowie alle hierfür erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu verlangen,
2. sich aus gegebenem Anlass von der Kenntnis einschlägiger Rechtsvorschriften und anerkannter Regeln der Technik, insbesondere bei technischen Neuerungen, zu überzeugen,
3. die Beibringung der geforderten Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist zu fordern.

(2) Erfüllt das IU seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, so kann der NB/WVU insbesondere

1. das IU schriftlich auffordern, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag unverzüglich nachzukommen,
2. das IU schriftlich verwarnen,
3. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig machen,
4. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten ganz oder teilweise auf Zeit aussetzen,

5. den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

- (3) Der NB/WVU darf nur die Maßnahmen ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der öffentlichen Gas- und Wasserversorgung sowie die Gesundheit, das Eigentum und das Vermögen bei Kunden, IU und NB erforderlich sind.

### § 6 Pflichten des NB/WVU

NB/WVU ist verpflichtet,

1. die von dem IU gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 ausgeführten Anlagen an das Rohrnetz anzuschließen,
2. dem IU die zur Durchführung seiner Arbeiten erforderlichen Auskünfte und besonderen Anweisungen zu erteilen sowie die Anschlussbedingungen, besonderen Bestimmungen des NB/WVU und sonstigen notwendigen Unterlagen und Vordrucke zuzuleiten,
3. das IU durch Beratung, Hinweise und durch zeitgerechte Bearbeitung der eingereichten Anmeldungen, Unterlagen und Fertigmeldungen zu unterstützen,
4. das IU in das beim NB/WVU zu führende Installateurverzeichnis einzutragen,
5. dem IU für die Dauer dieses Vertrages einen Ausweis über die Eintragung in das Installateurverzeichnis auszustellen,
6. dem IU für die Dauer dieses Vertrages ein oder mehrere Schilder leihweise zu überlassen, die es als Vertragsinstallationsunternehmen ausweisen,\*\*
7. im Fall der Kündigung des Vertrages den Installateurausschuss zu unterrichten (vgl. Abschnitt 9.3.1 der Richtlinien) und Einsprüche des IU gegen die Kündigung dem Landesinstallateurausschuss vorzulegen (vgl. Abschnitt 10.3.2 der Richtlinien).

### § 7 Einigungsstelle

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag zunächst eine Klärung durch den örtlichen Installateurausschuss (ÖIA) herbeizuführen.

### § 8 Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung durch die beiden vertragschließenden Parteien in Kraft.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

(IU)

---

Stadtwerke Kulmbach

\* = Nichtzutreffendes streichen

\*\* = ggf. durch Änderung den örtlichen Verhältnissen anpassen oder streichen

## **Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Führen eines Installateurverzeichnisses**

### 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist: Abteilung Versorgung; Stadtwerke Kulmbach, Hofer Straße 14, 95326 Kulmbach, 09221-90420; [service@stadtwerke-kulmbach.de](mailto:service@stadtwerke-kulmbach.de)

### 2. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Kulmbach  
Marktplatz 2, 95326 Kulmbach  
Tel.Nr. 09221/940-254  
E-Mail: [Datenschutzbeauftragter@stadt-kulmbach.de](mailto:Datenschutzbeauftragter@stadt-kulmbach.de)

### 3. Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden dafür erhoben, damit der jeweilige Netzbetreiber ein Vertragsinstallateurverzeichnis für die zugelassenen Unternehmen führen kann. Es dürfen im Netzgebiet nur Arbeiten im Gas-/Wassernetz durch ein eingetragenes Vertragsinstallationsunternehmen durchgeführt werden. Hierzu sind ausreichende fachliche Qualifikationen und eine ausreichende Ausstattung des Unternehmens nachzuweisen.

### 4. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a,b und e DSGVO in Verbindung mit (AVB WasserV §12 Abs. 2; NDAV §13 Abs. 2, DVGW-Regelwerk) verarbeitet.

### 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Veröffentlichung auf der WEB-Site der Stadtwerke Kulmbach ([www.stadtwerke-kulmbach.de](http://www.stadtwerke-kulmbach.de))
- Empfänger innerhalb der Stadtwerke Kulmbach – Abteilung Versorgung

, um den Kunden der Stadtwerke Kulmbach eine Übersicht der eingetragenen Vertragsinstallationsunternehmen im Netzgebiet der Stadtwerke Kulmbach zu geben und um intern eine Kontrolle für das Setzen eines Abrechnungszählers zu haben.

### 6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung solange gespeichert, bis das eingetragene Unternehmen einen Antrag auf Löschung stellt, oder der Installateurausschuss der Stadtwerke Kulmbach beschließt das Unternehmen von der Liste der eingetragenen Installateurunternehmen auszuschließen.

### 7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

#### 8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Stadt/Stadtwerke Kulmbach durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

#### 9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Installateurvertrag.

Die Stadt/Stadtwerke Kulmbach benötigt Ihre Daten, um Sie in der Liste der eingetragenen Vertragsinstallateure eintragen zu können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben,

- kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden,
- kann der Vertrag mit Ihnen nicht abgeschlossen werden,
- können Sie keine Arbeiten im Netzgebiet Gas/Wasser der Stadtwerke Kulmbach durchführen